

Satzung

der Stadt Detmold über die Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 (4) Baugesetzbuch)

Nr. 19-03 „Bielefelder Str./Niedernfeldweg“

Ortsteil: Heidenoldendorf

Satzungsgebiet: nordwestlich des Kreuzungsbereichs „Bielefelder Straße/Niedernfeldweg“

vom:

Gem. § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 03.1996 (GV NW 1996 S. 124)

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12. 1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1996 (BGBl. I S. 2049)

Gesetz zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften vom 17.05.1990 (BGBl. I S. 126), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.11.1996 (BGBl. I S. 1626)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Landschaftsgesetz (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.1994

hat der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am
für das o. g. Gebiet folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils werden gem. den in dem Lageplan (Ausschnitt der Katasterflurkarte M 1 : 2000 der Gemarkung Heidenoldendorf) ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und liegt zu jedermanns Einsichtnahme während der Dienststunden im Fachbereich Stadtentwicklung, Ferdinand-Brune-Haus, Rosental 21 aus.

§ 2 Textliche Festsetzungen (nur für die Erweiterungsfläche)

(1) *Bebauung*

Es sind ausschließlich Wohngebäude zulässig (§ 4 (2 a) BauGB-MaßnahmenG).

(2) *Flächenversiegelung*

Je Grundstück dürfen höchstens 15 % - der von dem oder den Hauptgebäude(n) nicht in Anspruch genommenen Grundstücksflächen - versiegelt werden. Ist dieser Anteil bereits durch Nebengebäude, Hofflächen, Zufahrten, Terrassen u. ä. erschöpft, hat eine darüber hinausgehende Befestigung mit wassergebundener Decke, Rasenpflaster o. ä. versickerungsaktiven Belägen zu erfolgen.

(3) *Landschaftliche Einbindung*

Die über das zulässige Maß der Versiegelung hinausgehenden Grundstücksflächen sind zu 75 % zu begrünen und mit standortgerechten einheimischen Gehölzen zu bepflanzen.

Hecken sowie Baumgruppen und -reihen dürfen nicht als Nadelgehölze angepflanzt werden (§ 34 (4), § 9 (1) Nr. 25 BauGB).

§ 3

Soweit in dem in § 1 beschriebenen Gebiet Bebauungspläne nach den Vorschriften des Baugesetzbuches bestehen, werden die Geltungsbereiche der Bebauungspläne von dieser Satzung nicht erfaßt.

§ 4

Diese Satzung tritt mit Beginn des auf den Bekanntmachungstag folgenden Tages in Kraft.